

Hinweise zur Überleitungsberechnung im Zusammenhang mit dem Übergang des BAT/BAT/O in den TVöD zum 01.10.2005

1. Zuordnung der tarifgerechten Vergütungsgruppe des Arbeitnehmers im BAT/BAT-O (einschließlich Fallgruppe) zur neuen Entgeltgruppe des TVöD

Hierbei ist zu beachten, dass Höhergruppierungen und Stufensteigerungen, die im Monat Oktober anstehen, so zu behandeln sind, als wären sie bereits im September 2005 erfolgt.

Zuordnungsbeispiel:

Vergütungsgruppe IVa ohne Aufstiegsmöglichkeit nach III in die Entgeltgruppe 10 (allerdings ohne Stufe 6)
siehe auch Anlage: Tabelle BMI AG D II 2

2. Berechnung des Vergleichsentgelts zum Stichtag 01.10.2005 !

Grundlage hierfür ist das Septembergehalt laut BAT/BAT-O ohne Berücksichtigung der Kinder im Ortszuschlag.

Das Vergleichsentgelt setzt sich - wie aus dem BAT/BAT-O bekannt - wie folgt zusammen:

- Grundgehalt
- Ortszuschlag der Stufe 1, 1,5 oder 2
- allgemeine Zulage

Für den Ortszuschlag bitte § 5 Abs.2 Satz 2 beachten: „Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird nur die Stufe 1 zugrundegelegt; findet der TVöD am 01.10.2005 auch auf die andere Person Anwendung, geht der individuell zustehende Teil des Unterschiedbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein.“

3. Zuordnung einer individuelle Zwischenstufe

Am 01.10.2005 werden die Angestellten mit ihrem am Stichtag tatsächlich erhaltenen Bezügen, dem sogenannten Vergleichsentgelt, in eine **individuelle Zwischenstufe** ihrer neuen Entgeltgruppe übergeleitet. Betragsmäßig erfolgt die Einordnung zwischen der nächstniedrigeren und der nächsthöheren Stufe ihrer Entgeltgruppe.

Ausnahme:

Der Arbeitnehmer wird mindestens in Stufe 2 eingeordnet, wenn das Vergleichsentgelt niedriger als der Tabellenwert der Stufe 2 ist.

Beispiel für die Überleitung bei individueller Zwischenstufe jenseits der Endstufe: Das Vergleichsentgelt eines verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe VII BAT in der letzten Lebensaltersstufe beträgt 2.201 Euro. In der überzuleitenden Entgeltgruppe 5 ist der Betrag in der Endstufe 6 (2185 Euro) niedriger als das Vergleichsentgelt. Der Angestellte wird ab 01.10.2005 einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet und erhält weiterhin 2201 Euro. Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe über die Endstufe erfolgt, da sich die Tarifparteien darauf geeinigt haben, dass nach der Überleitung kein Arbeitnehmer weniger verdienen soll.

4. In der ermittelten Zwischenstufe bleibt der Angestellte bis zum 30.09.2007.
5. Für die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gilt § 11 TVöD.
6. Bitte beachten Sie, das im neuen Tarif die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 39 h festgelegt wurde !

Weitere umfangreiche Informationen/Tabellen/Erläuterungen und Beispielrechnungen zum neuen Tarifrecht finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern: